



Geschäftsordnung der Gemeinde Eyendorf

Nach § 69 NKomVG hat der Rat der Gemeinde Eyendorf in seiner Sitzung am 08.11.2011 die folgende Geschäftsordnung für den Rat und den Verwaltungsausschuss beschlossen:

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Der Bürgermeister lädt die Ratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Sie kann für Eilfälle bis auf 48 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen.
- (3) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Bürgermeister rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll er diese Absicht dem Bürgermeister vorher anzeigen.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung auf.
Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Rat Anträge zu stellen.
Tagungsordnungsanträge sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens 2 Wochen vor der Sitzung eingegangen sind.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen.
Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt sollten Unterlagen vorgelegt werden, aus denen die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses ersichtlich sind.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Rat in der Sitzung beschließen, wenn 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder dem zustimmen.

§ 3 Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.
Die Öffentlichkeit kann auf Beschluss des Rates ausgeschlossen werden.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
Sachverständige und Bürger können auf Beschluss des Rates aber jederzeit gehört werden.
- (3) Die Einwohnerfragestunde wird vor und nach der Behandlung der Tagesordnungspunkte durchgeführt. Sie dauert bis zu 30 Minuten. Fragen zu Beratungsgegenständen können ausgeschlossen werden.

§ 4 Sitzungsverlauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister.
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der anwesenden Ratsmitglieder, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge.
3. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung.
4. Bericht des Bürgermeisters.
5. 1. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung der Tagesordnungspunkte.
7. Anfragen und Anregungen von Ratsmitgliedern.
8. 2. Einwohnerfragestunde.
9. Schließung der Sitzung.

§ 5 Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Der Bürgermeister gibt - soweit dies insbesondere für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
Danach eröffnet er die Aussprache.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (4) Der Bürgermeister erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen.
- (5) Der Bürgermeister kann jederzeit zum Gegenstand der Verhandlung das Wort ergreifen.

§ 6 Beratung

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - auf Änderung des Antrages,
 - auf Vertagung der Beratung,
 - auf Unterbrechung der Sitzung,
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - auf Nichtbefassung,
 - auf Schluss der Debatte,
 - auf Anhörung von Sachverständigen und Einwohnern.
- (2) Beim Antrag auf Schluss der Debatte gibt der Bürgermeister die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Danach erteilt er dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung.
Gegen den Antrag darf nur ein weiterer Redner sprechen.

§ 7 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Debatte eröffnet der Bürgermeister die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist.
- (2) Der Bürgermeister formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt.
Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim abzustimmen.
In diesem Falle bestimmt der Bürgermeister zwei Stimmzähler.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.

§ 9 Sitzungsordnung

- (1) Der Bürgermeister sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Bürgermeister kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

§ 10 Niederschrift

- (1) Für die Abfassung der Niederschriften gelten die Grundsätze des § 68 NKomVG.
Danach ist der wesentliche Inhalt der Verhandlungen festzuhalten.
Dazu gehören wann, wo und mit wem die Sitzung stattgefunden hat, welche Gegenstände behandelt und welche Beschlüsse gefasst wurden. Ebenso sind die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über Genehmigung der Niederschriften ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der Beschlüsse nicht möglich.

**§ 11
Verwaltungsausschuss**

- (1) Für das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt § 78 NKomVG
Danach gilt:
- Der Verwaltungsausschuss ist vom Bürgermeister einzuberufen.
 - Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses sind ratsöffentlich:
D.h. Ratsmitglieder dürfen als Zuhörer an den Sitzungen des VA teilnehmen, der Bürgermeister darf ihnen aber nicht das Wort erteilen.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss.
(3) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt drei Tage.
(4) Einladungen und Niederschriften sind allen Ratsmitgliedern zuzustellen.

**§ 12
Geltung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 23.01.2007 aufgehoben.
(2) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung entscheidet der Bürgermeister.
(3) Der Rat kann im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen, wenn 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder dem zustimmen.

Eyendorf, 08. November 2011


.....
(Dr. R. Spicker)
Bürgermeister




.....
(stellvertr. Bürgermeister)




.....
(stellvertr. Bürgermeister)

